

64. Klage auf Rechnungslegung im Sinne des § 254 C.P.O.  
Ablehnung des Beweisangebots, bezw. der Nachholung der Beeidigung  
beschaffter Aussage wegen mangelnder Glaubwürdigkeit des Beweis-  
mittels.

III. Civilsenat. Urtr. v. 9. Januar 1903 i. S. R. (Rl.) w. G. (Bekl.).  
Rep. III. 316/02.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte, bei dem Kläger als Architekt in Dienst stand, führte auf Grund eines mit dem Brauereibesitzer Sch. abgeschlossenen Bauvertrages einen Neubau auf. Sch., vordem Kunde des Architekten R., war vom Kläger zwecks Abschlusses des Bauvertrages dem Beklagten zugeführt worden. Das Baugeld ist bewilligt. Der Kläger erhob mit der Behauptung, daß zwischen ihm und dem Beklagten vereinbart gewesen sei, außer dem festen Monatsgehalt von 200 M solle er 25 Prozent des Reingewinnes von allen Bestellungen beziehen, welche von seinen und von den durch seine Vermittelung gewonnenen früheren Kunden des Architekten R. eingehen würden, Anspruch auf Legung einer Rechnung über den durch die Bauausführung erzielten Reingewinn und Auszahlung von 25 Prozent dieses Gewinnes. Das Berufungsgericht änderte das erstinstanzliche Urteil, durch welches auf einen Eid des Klägers erkannt und die antragsgemäße Verurteilung des Beklagten für den Fall der Eidesleistung ausgesprochen war, ab und wies den Kläger, der sich der Berufung mit dem Antrage, eventuell den Beklagten, anstatt zur Rechnungslegung, zur Auskunfterteilung zu verurteilen, angeschlossen hatte, mit dem Anspruch auf Rechnungslegung wie Auszahlung des Reingewinnes unbedingt, mit dem Anspruch auf Auskunfterteilung für den Fall der Ableistung des dem Beklagten in der Negative auferlegten Eides ab. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Revision ein und stellte unter der Erklärung, daß er sich bei der Abweisung der Klage auf Rechnungslegung beruhige, den Antrag, den Beklagten zur Auskunfterteilung über den erzielten Reingewinn, sowie zur Auszahlung von 25 Prozent zu verurteilen. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil, soweit dasselbe den Anspruch auf Zahlung der 25 Prozent des Reingewinnes betrifft, aufgehoben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.<sup>1</sup>

Aus den Gründen:

„Die Abweisung des Anspruchs auf Rechnungslegung nebst Auszahlung von 25 Prozent des erzielten Reingewinnes wird vom Berufungsgericht mit der Ausführung begründet, daß eine Pflicht zur Rechnungslegung im eigentlichen Sinne nur für den bestellte, der fremdes Vermögen nutzend oder verwaltend in Händen habe, sowie weiter, daß dem § 253 C.P.D. zufolge die Klage die bestimmte Angabe des Gegenstandes des erhobenen Anspruchs enthalten müsse, und

die extensive Ausdehnung der in § 254 a. a. O. gegebenen Ausnahmenvorschrift unzulässig erscheine. Die Richtigkeit dieser Ausführung kann auf sich beruhen; zur Begründung der Abweisung des genannten Anspruchs ist dieselbe jedenfalls nicht geeignet. Die im § 254 vorgesehene Klage auf Rechnungslegung schließt selbstredend die Klage auf Ablegung der Rechenschaft über geführte Vermögensverwaltung in sich, identifiziert sich jedoch nicht mit derselben. Das Gesetz hat den Begriff der Rechnungslegung nicht festgelegt, insonderheit nicht dadurch, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Verpflichtung, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, inhaltlich regelt, beziehungsweise in bestimmten Fällen die Pflicht zur Rechenschaftslegung anordnet. Je nachdem Anlaß und Zweck der Prozeßvorschrift es erfordern, muß danach als Rechnungslegung im Sinne derselben jede Leistung gelten, welche dem Sprachgebrauch nach als solche noch zu bezeichnen ist. Der Sprachgebrauch läßt als Rechnungslegung gelten jede Auskunftserteilung, die auf entsprechender, durch Gesetz oder durch Vertrag begründeter Rechtspflicht beruhend, in verständlicher, der Nachprüfung zugänglicher Kundgebung der Tatsachen, namentlich der erzielten Einnahmen und beschafften Ausgaben, besteht, nach denen sich die Ansprüche des Empfängers der Kundgebung gegen den Kundgeber bemessen. Der Anlaß und Zweck der Vorschrift, der sich aus der zu ihrer Begründung dienenden Denkschrift ergibt, bedingt aber so wenig eine einschränkende Auslegung, daß er im Gegenteil ausgedehnter Auslegung das Wort redet. Hervorgerufen durch die Unzuträglichkeiten, welche sich daraus ergeben haben, daß derjenige, welcher mit der Klage auf Rechnungslegung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbindet, was der Beklagte aus dem zu grunde liegenden Rechtsverhältnis verschuldet, häufig nicht in der Lage ist, der Vorschrift des § 253 C.P.D. in Ansehung der Angabe der Leistungen zu genügen, erstrebt die Vorschrift deren Vorbeugung. Diese Unzuträglichkeiten aber bestehen in gleicher Weise, mag die Klage auf Herausgabe des aus dem Rechtsverhältnis Verschuldeten mit der Klage auf Rechenschaftsablegung über eine Vermögensverwaltung, oder mit der Klage auf Auskunftserteilung über andere Tatsachen obermährter Art verbunden werden. Die Klage auf Rechnungslegung im Sinne des § 254 C.P.D. ist sonach überall da gegeben, wo auf Erfüllung der durch Gesetz oder

Vertrag begründeten Verpflichtung, die benötigte Auskunft über die den Anspruch des Klägers gegen den Beklagten begründenden Tatsachen in sachdienlicher Weise zu erteilen, geklagt wird. Auf Erfüllung solcher Verpflichtung hat der Kläger durch die Klage, mit der er die Klage auf Herausgabe des Geschuldeten verbunden hat, geklagt, und wie letztere, so findet auch die erstere in dem behauptlich mit dem Beklagten abgeschlossenen Verträge ihre rechtliche Begründung. Hat der Beklagte, wie Kläger vorbringt, sich verpflichtet, ihm zur Vergütung des Nachweises der Arbeiten einen bestimmten Prozentsatz des erzielten Reingewinnes zu zahlen, so hat er nach der Natur des dadurch zwischen ihm und dem Kläger begründeten Rechtsverhältnisses zugleich stillschweigend auch die Verpflichtung zur Angabe der Tatsachen übernommen, deren Kenntnis der Kläger zur Prüfung, ob und welche Ansprüche ihm wider den Beklagten aus solcher Gewinnbeteiligung erwachsen sind, bedarf. Das angefochtene Urteil ist daher, soweit es die Klage auf Auszahlung der 25 Prozent angebrachtermaßen abweist, unter Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung als rechtsirrtümlich aufzuheben. Die vom Kläger mit seinem Revisionsantrag verbundene Erklärung, daß er sich bei Abweisung seiner Klage auf Rechnungslegung beruhige, steht dem nicht entgegen. Die Art und die Form der Erfüllung der Rechnungs-, bzw. Auskunftspflicht ist, obigen Ausführungen nach, für die Anwendbarkeit des § 254 C.P.D. ohne Bedeutung, und nur die Art und Form der Erfüllung wird von der Erklärung betroffen. Die anderweitige Verhandlung und Entscheidung bestimmt selbstredend der Ausfall des Eidesverfahrens über den Anspruch auf Auskunftserteilung, bzw. die Erfüllung oder Nichterfüllung der durch das Läuterungsurteil eventuell auferlegten Verpflichtung.

Im übrigen wird das Berufungsurteil in seiner durch Eidesleistung des Beklagten bedingten Entscheidung ohne Erfolg von der Revision bekämpft. Der Einwendung des Beklagten gegenüber, daß er von seinem Versprechen der Beteiligung des Klägers am Reingewinn die Neubauten und Arbeiten, zu denen die Konkurrenz mit herangezogen würde, sowie die Arbeiten, für die er den Kunden erst selbst eine Preisofferte machen müsse, ausgeschlossen habe, hat Kläger das von ihm behauptete vorbehaltlose Versprechen zu beweisen. Das Berufungsgericht hat, die materielle Beweisführung desselben für miß-

lungen erklärend, auf Ableistung des zugesprochenen, vom Beklagten angenommenen Schiedsoides erkannt. Die Revision rügt in Bezug hierauf in erster Reihe die Ablehnung des vom Kläger in der Berufungsinanz gestellten Antrages auf Beeidigung seiner in erster Instanz als Zeugin unbeeidigt vernommenen Ehefrau. Abgelehnt ist der Antrag aus zweifachem Grunde, einmal weil Kläger des Rückrechtes verlustig gegangen sei, und zweitens weil durch die Beeidigung der Aussage im vorliegenden Falle die gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin obwaltenden Bedenken nicht beseitigt würden, und derselben, selbst wenn sie ihre Aussage beeidigt hätte, nicht mehr Glauben geschenkt werden könne, als dies jetzt bei dem unlöslichen Widerspruch zwischen ihrer Aussage und der Aussage der ebenfalls als Zeugin vernommenen Ehefrau des Beklagten der Fall sei. Der erste Grund ist offenbar unzutreffend. Da die Nichtbeeidigung auf verkündetem Beschlusse des Prozeßgerichts beruht, so kommt der § 295 C.P.D., wie vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, nicht in Betracht. Unrichtig aber war der Beschluß, weil der Beweisatz, über den die Zeugin vernommen worden, Erklärungen des Beklagten in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis umfaßt, welche er der Zeugin als Vertreterin des Klägers behauptlich abgegeben hatte, dieselbe also, weil sie ihr Zeugnis nach Maßgabe des § 385 Ziff. 4 C.P.D. nicht verweigern durfte, zu beeidigen war. Anders verhält es sich dabei mit dem zweiten Ablehnungsgrund. Bei demselben ist davon auszugehen, daß nicht zur Frage steht, ob der Beklagte dadurch beschwert ist, daß das prozessualisch bedenkensfreie Zeugnis seiner Ehefrau durch das den Prozeßnormen nicht entsprechende Zeugnis der klägerischen Ehefrau für aufgewogen erklärt ist, sondern allein, ob der Kläger durch die Abstandnahme von der Beeidigung in seinen Rechten verletzt ist. Und diese Frage ist zu verneinen. Die Beeidigung seiner Ehefrau hat für den Kläger rechtliches Interesse nur insofern, als ihrer Aussage durch die Beeidigung das Übergewicht über die Aussage der beklaglichen Ehefrau verschafft wird. Zieht die Beeidigung diese Wirkung nicht nach sich, hat dieselbe sonach kein Interesse für den Kläger, so gereicht die Nichtbeeidigung ihm auch nicht zur Beschwerde, bezw. zur Anfechtung des erlassenen Urteils. Das Gericht spricht in vorstehenden Ausführungen der Beeidigung solche Wirkung ab, und letztere stehen mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung im

Einflange. Denn wie nach demselben die Befugnis besteht, der Aussage des nach Maßgabe des Gesetzes uneidlich vernommenen Zeugen den gleichen Beweiswert wie der gesetzmäßig beeidigten Zeugenaussage beizumessen und letzterer mit der Begründung, daß dieselbe mit ersterer in unlösbarem Widerspruch stehe, maßgebende Überzeugungskraft abzusprechen, so wird nach demselben auch die Zulässigkeit nicht zu beanstanden sein, den Beweiswert eines in Aussicht gestellten, bezw. eines zwar bereits abgelegten, jedoch der Nachholung der Beeidigung an sich noch bedürftenden Zeugnisses an dem Beweiswert eines vorhandenen in rechtsgemäßer Form beschafften Zeugnisses, namentlich auch im Hinblick auf die Persönlichkeit der Zeugen und deren Interesse an dem Obstege der einen oder anderen Partei, zu messen, um für den Fall, daß ersterem ein Übergewicht nicht beigelegt wird, und dem Interesse des Gegners die Verneinung des Übergewichtes genügt, die Beweisaufnahme oder Beeidigung abzulehnen. Vom Standpunkte des Klägers aus ist danach der Ablehnungsgrund unanfechtbar.“ . . .